



Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen

dieses vertreten durch die Fortbildungsakademie des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen

- im Folgenden Auftraggeberin (AG) genannt -

und

- im Folgenden Auftragnehmer/in (AN) genannt -

wird folgender Poolvertrag geschlossen:



Die/der AN wird in den Dozentenpool der AG aufgenommen. Der Dozentenpool wird zum 31.07.2032 aufgelöst.

Der Poolvertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einzelvereinbarungen zur Durchführung von konkreten Leistungen (Seminaren und Nebenleistungen). Eine Verpflichtung zur Beauftragung durch die AG oder zur Annahme von Einzelbeauftragungen durch die/den AN entsteht durch den Poolvertrag nicht.

§ 1 Allgemeines

Die/der AN wird im Auftrag der AG tätig. Der/dem AN ist es untersagt, bei Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag für sich und für andere Personen, Institutionen und Unternehmen Werbung zu betreiben und/oder der AG Konkurrenz zu machen.

Die/der AN verpflichtet sich,

- die vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen und bei Verhinderung unverzüglich die AG zu benachrichtigen,
- ohne Zustimmung der zuständigen Fachbereichsleitung der AG keine weiteren Personen zu dem Seminar hinzuzuziehen,
- jede einseitige religiöse oder parteipolitische Einflussnahme zu unterlassen,
- zu pfleglichem und sachgerechtem Umgang mit bereitgestellten Geräten und Hilfsmitteln,
- Aspekte des Gender Mainstreaming in den Veranstaltungen zu beachten, themenbezogen in den Seminarinhalt einzubeziehen und die von ihr/ihm zu konzeptionierenden und zu erstellenden Seminarunterlagen (sowie in Veranstaltungen genutzte) Folien und Veröffentlichungen entsprechend aufzubereiten,
- Leistungen nach dem anerkannten Stand und den Regeln der in Frage kommenden Wissenschaften und Technik zu erbringen,
- sich sowohl inhaltlich als auch didaktisch-methodisch auf dem aktuellen Wissensstand zu halten; dazu gehören auch Tools zum E-Learning und didaktische Konzeptionen zum Blended-Learning,
- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtes und des Datenschutzes, einzuhalten und
- stets unaufgefordert und jederzeit auf Nachfrage die AG vollständig schriftlich darüber aufzuklären und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, wenn sich in steuerlicher und/oder sozialversicherungsrechtlicher Sicht rechtliche und/oder tatsächliche Anhaltspunkte für eine andere als die von der AG vorgenommene steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung ergeben.

§ 2 Art und Umfang der Leistung der/des AN

- Fortbildungsveranstaltungen/Vorträge
 - Vorbereitung auf die Veranstaltung einschließlich Erstellung von Materialien und Unterlagen, ggf. in Ergänzung zu den von der AG bereitgestellten Materialien
 - Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung der vorgegebenen Seminarkonzepte und Vereinbarungen über Inhalt, Lernziel und Dauer der Veranstaltung sowie die Nutzung der vorgegebenen Materialien und
 - Nachbereitung
- Konzeptionelle Entwicklung
 - Erstellung von Curricula und Konzeptionen über Lernziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen nach Vorgaben der AG
 - Erstellung von Curricula und Konzeptionen von neuen Lernmethoden, Unterlagen und Werkzeuge für konkrete Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen
- Beratende und sonstige Leistungen
Erstellung von Konzepten oder Gutachten, Erarbeitung von Materialien und Unterlagen zu allgemeinen Themen in der Fortbildung
- Die/der AN unterstützt digitales Lernen über die Lernplattform der AG (derzeit Ilias), indem sie/er zur Vor- und Nachbereitung von Fortbildungsveranstaltungen/Vorträgen die Tools zum Einstellen von Dokumenten und zur Kommunikation sowie Zusammenarbeit auf Distanz aktiv nutzt.
- Die/der AN unterstützt darüber hinaus Aktivitäten, die der Zusammenarbeit und Kommunikation in der Dozenten/-innenschaft dienen, z.B. durch die Anreicherung von Glossaren, Archiven oder Materialien im Dozentenraum der Lernplattform.

Die AG schließt mit der/dem AN Einzelbeauftragungen auf Basis dieses Poolvertrages ab. Diese regeln Art, Inhalt, Zeitraum, Dauer und Vergütung der einzelnen Leistungen.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung für die Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen in den Einzelvereinbarungen der AG. Sofern in der Einzelvereinbarung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Abrechnung auf Basis von Seminartagen. Für Halbtagsveranstaltungen wird jeweils ein halber Tagessatz vergütet.

Sofern die/der AN ein Beschäftigungsverhältnis mit Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Hochschulen) eingeht, hat sie/er dies der AG mitzuteilen, da ein solcher Umstand Einfluss auf die Höhe des Honorars hat.

Die Abrechnung des Honorars erfolgt grundsätzlich nach erbrachter Leistung. Der Anspruch auf Bezahlung wird nach Einreichen der entsprechenden Belege - vollständige Rechnung und/oder ggfs. weitere Unterlagen zur Abrechnung von Reisekosten, mit zwingender Angabe der Seminarkennziffer oder des Aktenzeichens bei der AG fällig. Die Einreichung soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Leistung erfolgen. Eine Übermittlung der Rechnung per E-Mail (als Anlage zur E-Mail - im PDF-Format) an das Funktionspostfach des beauftragenden Fachbereichs wird empfohlen.

Die AG ist für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Coaching und Supervisionen von der Umsatzsteuer befreit. Die Bildungsangebote der AG dienen ausschließlich der beruflichen Bildung im Sinne des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde zur Vorlage bei den Finanzämtern liegt hier vor. Die Ausweisung bzw. Berechnung der Umsatzsteuer entfällt daher für Fortbildungsmaßnahmen. Sofern die in den Einzelbeauftragungen vereinbarte Leistung aus Sicht der AG umsatzsteuerpflichtige Zusatzleistungen beinhaltet (z.B. bei Konzeptionsleistungen), wird darauf in der Einzelvereinbarung hingewiesen. Die Bezahlung erfolgt mit dem vereinbarten Bruttobetrag.

§ 4 Rahmenbedingungen

Die AG führt für Fortbildungsveranstaltungen eine Qualitätssicherung durch. Diese erfolgt u. a. durch teilnehmende Beobachtung, die Auswertung der Rückmeldebogen und Feedback-Gespräche nach der Veranstaltung.

Die AG hat das Recht, beauftragte Leistungen bis vier Wochen vor Beginn kostenfrei zu stornieren. Bei Terminabsagen innerhalb von 2 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt das Ausfallhonorar 60%; bei Terminabsagen weniger als 2 Wochen vor Beginn beträgt es 80% des vereinbarten Honorars (ohne Neben- und Reisekosten). Wenn der AG die Umwandlung von Präsenz- in Onlineveranstaltungen anbietet, entfällt der Anspruch auf Ausfallhonorar.

Kann eine Leistung aus Gründen, die die/der AN zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat die/der AN keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars oder anderer Vergütungen oder Teilvergütungen.

Mit dem Honorar sind auch die Vor- und Nachbereitung und die Erstellung von Materialien (z.B. Seminarunterlagen, Folien, Ausarbeitung von Konzepten) abgegolten, soweit in der Einzelvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Es ist Aufgabe der/des AN, alle Seminarunterlagen sowie die im Seminar entwickelten Arbeitsergebnisse zeitnah in den elektronischen Seminarordner einzustellen.

Die organisatorischen Vorgaben der Fortbildungsakademie, insbesondere die Pausenzeiten, sind zu beachten.

Seminarverpflichtungen, Einladungen und sonstige Informationsschreiben zum Seminar werden von der AG in der Regel mittels E-Mail an die von der/dem AN benannte E-Mail Adresse verschickt. Die/Der AN verpflichtet sich, die AG rechtzeitig über Änderungen der E-Mail-Adresse zu unterrichten. Bei der Berechnung von Fristen ist der Absendetermin der jeweiligen E-Mail durch die AG maßgeblich.

Die Bereitschaft zur unentgeltlichen Teilnahme an Arbeitstreffen wird gewünscht. Durch Arbeitstreffen entstehende Fahrtkosten werden von der AG erstattet. Die Abrechnung der Kosten richtet sich nach § 5 dieses Vertrags.

Die AG bietet zur Unterstützung digitalen Lernens und Blended-Learning regelmäßig Schullungen und Support zur Nutzung der Lernplattform an.

§ 5 Reise- und Nebenkosten

Unterbringung

Während der Durchführung oder Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen in Tagungsstätten wird die/der AN grundsätzlich unentgeltlich untergebracht. Nach Absprache mit der AG können bei rechtzeitiger Anzeige (6 Wochen vor Seminarbeginn oder bei späterer Beauftragung innerhalb von 3 Tagen nach der Beauftragung) anstelle der Zimmerbuchung pro Nacht Reisekosten für Heimreisen bis zu 40 € geltend gemacht werden.

Bei mehrtägigen Inhouse-Veranstaltungen in Behörden und Einrichtungen des Landes erfolgt keine Unterbringung. Die AG erstattet die der/dem AN entstandenen Übernachtungskosten einschließlich Frühstück bis zu einer Höhe von 90 €. Die Hotelbuchung übernimmt die/der AN. Höhere Übernachtungskosten können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden (z.B. Messezeiten). Eine Kopie der Hotelrechnung ist der Abrechnung beizufügen. Die Begründung für eine Überschreitung der Hotelkosten ist auf der Rechnung zu vermerken. Anstelle einer Übernachtung können auch die Kosten für eine tägliche Heimfahrt in Rechnung gestellt werden, max. jedoch bis zu einer Höhe von 90 € pro Tag. Gleiches gilt, wenn der Ort der Erbringung der Leistung bei Leistungen gemäß § 2 Punkt 2 (konzeptionelle Leistungen) und Punkt 3 (beratende und

sonstige Leistungen) vom Wohn- oder Dienort der/des AN abweicht und eine Unterbringung in einer Veranstaltungsstätte des Landes Nordrhein-Westfalen durch den AG nicht möglich ist.

Nach vorheriger Rücksprache mit der AG ist eine Anreise bereits am Vortag möglich. Gleiches gilt für Übernachtungen, wenn zwei getrennte Veranstaltungen hintereinander liegen.

Verpflegung

Während der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der AG wird die/der AN in den Tagungsstätten unentgeltlich verpflegt.

Bei Inhouse-Veranstaltungen werden Kosten für Verpflegung nicht erstattet.

Reisekosten

Die AG erstattet nach Rechnungsstellung durch die/den AN die tatsächlich entstandenen Reisekosten für die Anreise am ersten Veranstaltungstag und die Rückreise am letzten Veranstaltungstag mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Gleiches gilt, wenn der Ort der Erbringung der Leistung bei Leistungen gemäß § 2 Punkt 2 (konzeptionelle Entwicklung) und Punkt 3 (beratende und sonstige Leistungen) vom Wohn- oder Dienort der/des AN abweicht.

Erstattet werden die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse und eventueller Zuschläge in voller Höhe. Bei Fahrten mittels privatem PKW werden Kosten in Höhe von 30 Cent je gefahrenem Kilometer erstattet. Kosten für die Nutzung von Taxi oder Flugzeug sowie Parkgebühren und Nebenkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet, wenn diese zur sach- und fristgerechten Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Die Begründung ist der Rechnung beizufügen.

Nebenkosten

Mit dem Honorar sind alle der/dem AN entstehenden Aufwendungen und Kosten abgegolten. Nimmt die/der AN kostenpflichtige Leistungen in Anspruch, werden die Kosten hierfür von der AG nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet, wenn diese zur sach- und fristgerechten Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Die Begründung ist der Rechnung beizufügen.

§ 6 Einsatz von Konzepten und Unterlagen

Einsatz von AN-eigenen Materialien:

Unterlagen, die die/der AN den Seminarteilnehmenden bereitstellt, sind im Layout der AG zu verfassen. Die dafür notwendigen Vorlagen stellt die AG elektronisch zur Verfügung. Von der Regelung kann in Abstimmung mit der AG abgesehen werden, wenn eine Veranstaltung nur einmalig in der Fortbildungsakademie stattfindet. In diesem Fall kann vereinbart werden, dass die Unterlagen in einem neutralen Format – insbesondere ohne Hinweis auf andere Anbieter außerhalb des öffentlichen Dienstes – erfolgt.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form in der von der AG bereitgestellten Lernplattform (derzeit Ilias) für die Seminarteilnehmenden einzustellen. Für die Fortbildungsveranstaltungen werden nur die Unterlagen gedruckt, die für die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung in Papierform erforderlich sind.

Die Unterlagen sind als druckfertige Kopiervorlagen der AG spätestens drei Wochen vor Seminarbeginn zur Vervielfältigung zuzustellen.

Einsatz von AG-eigenen Materialien:

Alle Materialien der AG (Grafiken, Folien, Computerprogramme, Konzepte etc.) unterliegen dem Urheberrecht der AG. Kein Teil dieser Unterlagen darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form außerhalb der vereinbarten Nutzung vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Auf Wunsch der AG sind die Materialien nach Erbringung der Leistung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht der/dem AN nicht zu.

Sind im Rahmen des Curriculums für Veranstaltungen der AG Materialien wie Lernprogramme oder Skripte verbindlich vorgesehen, sind diese zu nutzen. Die Materialien können durch AN-eigene Materialien ergänzt werden.

Die/der AN räumt der AG bezogen auf Konzeptionen und Gutachten, mit denen er von der AG beauftragt wurde, alle Nutzungsrechte ein. Die/der AN wird bei der Nutzung und Verwertung als Urheber kenntlich gemacht.

Soweit die AG Seminarunterlagen der/des AN außerhalb der von ihr/ihm vertretenen Seminare nutzen möchte, bedarf dies der Zustimmung der/des AN.

Die/der AN übernimmt die Garantie dafür, dass sie/er bei der Erstellung der Materialien das Urheberrecht anderer nicht verletzt hat.

Die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte in Bezug auf Seminarbeschreibungen, die von oder in Zusammenarbeit mit der AG erstellt oder von dieser in Auftrag gegeben wurden, verbleiben in jedem Fall bei der AG. Das gilt nicht für ausschließlich auf eigene Veranlassung entwickelte Seminarkonzeptionen der/des AN und für lizenzierte Veranstaltungen.

§ 7 Verpflichtungserklärung

Die/der AN versichert, zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland zu stehen und nicht Mitglied einer als verfassungsfeindlich eingestuften Gruppierung oder Vereinigung zu sein.

Die/der AN versichert, weder aktives noch passives Mitglied von "Scientology" bzw. von mit "Scientology" in Zusammenhang stehenden oder verbundenen Organisationen bzw. Tarnorganisationen von "Scientology" zu sein. Ferner versichert die/der AN, kein Anhänger dieser Organisation zu sein. Die Technologie von L. Ron Hubbard wird von der/dem AN nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet. Auch die Mitgliedschaft, Anhängerschaft oder Kundschaft in ähnlich strukturierten und arbeitenden Sekten oder deren Unterstützung verneint die/der AN.

Ehemalige Mitgliedschaften in diesen Vereinigungen oder Gruppierungen sind der AG im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu offenbaren.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

Die/der AN ist verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz / § 41 Landesdatenschutzgesetz NRW zu beachten und die aus dem Bereich der AG erlangten Dokumente und Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Gleiches gilt für im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangte Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen.

Die/der AN hat ferner alle ihr/ihm im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung übergebenen bzw. zur Kenntnis gelangten Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und vertraulich zu behandeln

Daten sind sofort zu vernichten, wenn eine weitere Nutzung oder Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für in Veranstaltungen erstellte Ton- und Bildaufnahmen.

§ 9 Datenschutzvereinbarung

Die AG speichert die Daten der/des AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 1 Ziffer e der EU Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO). Gespeichert werden alle Informationen, die im Rahmen des Bewerbungs- und des Dozentenauswahlverfahrens bei der/dem AN erhoben wurden, frei verfügbare Informationen zu der/dem AN aus dem Internet, die Seminarverpflichtungen, durchgeführte Zahlungen und das Ergebnis der Seminarevaluationen.

Innerhalb von Veranstaltungen werden Name und mit Einverständnis im Einzelfall die E-Mailadresse der/des AN den Teilnehmenden der Veranstaltung mitgeteilt, in der Regel durch Information im elektronischen Seminarordner zum Seminar in der Lernplattform der AG.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der/des AN über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Zahlbarmachung von fälligen Rechnungen an die Landeskasse. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der/des AN erfolgt nur, soweit die AG gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich die/der AN mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten sowie mit dem Versand der Seminarunterlagen per E-Mail einverstanden. Auf die Rechte der betroffenen Person (§§ 12 - 23 DSG-VO) wird hingewiesen.

Die AG beabsichtigt, Daten über die/den AN im Internet zu veröffentlichen. Veröffentlicht werden Name, Profil und ggf. Foto. Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der/des AN. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Die AG löscht personenbezogene Daten, die im Rahmen von Seminaren erhoben werden, spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Seminar abgeschlossen

wurde. Die Aufbewahrungsfrist beginnt bei mehrteiligen Seminaren mit dem Ende des Jahres, in dem der letzte Seminarteil durchgeführt wird.

Die Stammdaten der Dozentin/des Dozenten werden gelöscht, wenn das letzte Seminar der Dozentin/des Dozenten mehr als 5 Jahre zurückliegt.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vergaben von Dozentenleistungen herangezogen worden sind (Gesamtauftragsvolumen und Evaluationsergebnisse), werden nach den Vorschriften des Vergaberechtes und der Korruptionsprävention gelöscht.

§ 10 Vertragsbeendigung

Diese Vereinbarung endet spätestens zum 31.07.2032. Sie kann jederzeit sowohl von der AG als auch von der/dem AN mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, sind mit Beendigung dieses Poolvertrages auch alle auf diesem Poolvertrag basierenden, auf die Zukunft gerichteten Einzelvereinbarungen aufgelöst oder gekündigt.

Kündigt die AG diesen Poolvertrag aus einem von der/dem AN nicht zu vertretenden Grund, hat die/der AN Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars gemäß § 4 Abs. 2 dieses Poolvertrags für bereits fest vereinbarte Einzelbeauftragungen.

Kündigt die AG diesen Poolvertrag aus einem vom der/dem AN zu vertretenden Grund, hat die/der AN nur Anspruch auf Zahlung der Leistungen, die vollständig und fehlerfrei erbracht worden sind. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 11 Gerichtsstand und Nebenabrede

Der Gerichtsstand ist Herne. Mündliche Nebenabreden und Änderungen sind erst wirksam, wenn diese vom AG schriftlich (per Mail) bestätigt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sofern in der Einzelbeauftragung nichts anderes vereinbart wurde oder die vereinbarten Leistungen dem Vertrag oder ihrer Natur nach nicht an anderer Stelle zu erbringen sind, ist Erfüllungsort Herne.

Ergänzend gelten die Vertragsbedingungen des Landes NRW, die unter <https://www.vergabe.nrw.de> eingesehen werden können.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Herne.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen, Ergänzungen, die Aufhebung und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bisher geschlossene Poolverträge sind aufgehoben.

Herne, den

Ort, den

Annegret Schulte-Althoff

Leiterin der Fortbildungsakademie

Dozentin/Dozent